



13/SN-98/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 13.613/6-III/3/88

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GA 988
Datum:	21. MRZ. 1988
Verteilt:	22. MRZ. 1988

St. Pöschner

Entwurf einer 47. GG-Novelle und
sonstiger dienstrechtl. Novellen;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den mit GZ. 921.000/3-II/A/1/88 vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwürfen einer 47. Gehaltsgesetz-Novelle und sonstigen dienstrechtlichen Novellen.

Beilagen

Wien, 15. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Pichler



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 13.613/6-III/3/88

An das
Bundeskanzleramt -
Dienstrechtssektion

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Entwurf einer 47. GG-Novelle und
sonstiger dienstrechtl. Novellen;
Ressortstellungnahme
Zu Zl. 921.000/3-II/A/1/88 vom 12.2.1988

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zu den mit obzit. Geschäftszahl übermittelten Entwürfen Stellung wie folgt:

Zunächst darf festgestellt werden, daß durch die Aufnahme vieler Bestimmungen, die das ho. Ressort betreffen, eine gesetzliche Grundlage für Fälle geschaffen worden ist, deren Regelung dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport schon seit längerer Zeit ein großes Anliegen waren (die Erhöhung der Dienstzulage für Leiter besonders großer Schulen, das Gebühren der Leiterzulage bei Schulauflassung, die Anpassung der Zulagenregelung für Besuchsschullehrer in Werkerziehung). Diese Regelungen werden daher vom ho. Ressort sehr begrüßt.

Was die vorgesehene Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 und Verbesserungen beim Anfall einer Dienstzulage betrifft, ist dem ho. Ressort bewußt, daß ein Verhandlungsergebnis mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vorliegt; dennoch werden in der Beilage zwei Resolutionen von Arbeitsgemeinschaften der Landesschulinspektoren, die ihre Unzufriedenheit mit der gefundenen Regelung ausdrücken, dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht.

Leider sind einige wenige weitere Anliegen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, die vom Ressortstandpunkt ebenfalls einer dringenden Lösung bedürftigen und die im Gehaltsgesetz bzw. im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zu regeln wären, nicht mehr aufgenommen worden. Dies betrifft eine Zulagen- bzw. Lehrverpflichtungsregelung betreffend den Abteilungsvorstand an Bildungsanstalten für Erzieher, denen ein Übungsschülerheim oder ein Übungshort eingegliedert ist. Diese Funktion wurde durch § 107 Abs. 2 SchOG (durch die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle) aufgrund eines Dreiparteien-Antrages im Unterrichtsausschuß geschaffen und müßte gehaltsrechtlich sowie hinsichtlich der Lehrverpflichtung den entsprechenden Bestimmungen (§ 58 Abs. 1 Z 12 Gehaltsgesetz, § 3 Abs. 12 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz) für den Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (für Übungskindergärten und Übungshorte) angeglichen werden (auf das ho. Schreiben GZ. 13.869/16-III/3/87 darf hingewiesen werden).

Weiters wären noch die Tätigkeit des Lehrers an den neuorganisierten Schulbibliotheken der allgemeinbildenden höheren Schulen, die Tätigkeit der "Planenden Mitarbeiter" an Pädagogischen Instituten sowie die Umrechnung der Unterrichtszeit der Lehrer an Auslandsschulen gesetzlich zu regeln. Auf die zu den ersten Punkten geführten Vorgespräche bzw. Schreiben des ho. Ressorts darf hingewiesen werden; zum letztgenannten Punkt wird in der nächsten Zeit ein ausführliches Schreiben an das Bundeskanzleramt ergehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen, die die gesamte öffentliche Verwaltung betreffen, ergeben sich vom ho. Ressortstandpunkt aus folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z 2 und Z 9:

Nach ho. Auffassung fehlen für diese Regelungen Übergangsbestimmungen, wie sie etwa in Art. X Abs. 2 hinsichtlich des Pensionsgesetzes vorgesehen werden.

Zu Art. III Z 3:

Gegen die vorgesehene Fassung des § 54 Abs. 3 PG 1965 bestehen Bedenken. Nach dem Entwurf kann der Beamte die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbetrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Motiviert wird dies damit, daß der Beamte die nun nicht mehr beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten ausschließen kann. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Diese Bestimmung erscheint deshalb so bedenklich, weil ein besonderer Pensionsbeitrag dann zu leisten ist, wenn kein Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des ASVG geleistet wird. Dieser Überweisungsbetrag wird aber vom jeweiligen zuständigen Sozialversicherungsträger dem Bund auf Basis des Bescheides, der über die Ruhigenußvordienstzeiten abspricht, geleistet. D.h., daß vor Erlassung dieses Bescheides, der außerdem dem zuständigen Sozialversicherungsträger in Abschrift zugestellt wird, nicht gesagt werden kann, für welche Zeit ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

Folgerichtig normiert auch § 56 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965:

"Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichtenden Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden." (Siehe auch Ausgabe des Pensionsgesetzes 1965 von Gebetsroiter/Grüner, 2. Auflage, Seite 890.)

Es erscheint nunmehr nicht vertretbar, eine dem Beamten zustehende Ausschlußmöglichkeit an eine erst in Zukunft eintretende Rechtsfolge zu knüpfen. In der Praxis hätte dies zur Folge, daß die den Bescheid erlassende Behörde vor der Erlassung dieses Bescheides mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger Kontakt aufnehmen müßte, um anhand eines Bescheidentwurfes feststellen zu lassen, für welche Zeiten tatsächlich ein Überweisungsbetrag zu erwarten sein wird. Hierauf müßte dieses Ergebnis dem Beamten bekanntgegeben werden, der dann entscheiden könnte, welche Zeiten er von der Anrechnung ausgeschlossen haben will. Ein solches Verfahren, zu dem die Behörde darüber hinaus auch nicht verpflichtet ist, erscheint äußerst kompliziert.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

Die Entscheidungsmöglichkeit über den Ausschluß der Anrechnung wird auf den Zeitraum nach der Erlassung des Anrechnungsbescheides und der Mitteilung des Sozialversicherungsträgers über den Überweisungsbetrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Motiviert wird dies damit, daß der Beamte die nun nicht mehr beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten ausschließen kann. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhigenußvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Es ist richtig, daß es rechtstheoretisch nicht unbedingt erstrebenswert ist, die Aufhebung von rechtskräftigen Bescheiden zu institutionalisieren. Im speziellen Fall erscheint diese Lösung aber immer noch besser als die mit vielen Problemen verbundene Lösung, welche der vorliegende Entwurf vorsieht.

Eine Lösung könnte allenfalls auch dergestalt gefunden werden, daß § 54 Abs. 3 und 4 PG 1965 in der geltenden Fassung entfällt und an Abs. 2 ein neuer Abs. 3 des Inhaltes angefügt wird, daß auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsende Recht, hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten, für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten wäre, bis spätestens zur Erlassung des Bescheides über den besonderen Pensionsbeitrag gemäß § 56 PG 1965 verzichtet werden kann. Vor Erlassung des Bescheides nach § 56 leg.cit. ist dem Beamten bekanntzugeben, für welche Zeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Wird vom Beamten hinsichtlich dieser Zeiten ein Verzicht oder ein teilweiser Verzicht abgegeben, ist dieser Verzicht und das sich hieraus ergebende Ausmaß der Ruhegenußvordienstzeiten mit Bescheid festzustellen. Sodann ist der Bescheid nach § 56 leg.cit. zu erlassen.

Zu Art. VII:

Nach der vorliegenden Formulierung des § 7 Abs. 3 RGV wird für Dienstreisen dem Beamten eine Bahn-Kontokarte "zur Verfügung gestellt" (d.h. physisch übergeben). Nach den Erläuterungen soll damit auch sichergestellt werden, daß ein Beamter, der ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, nur den Reisekostenersatz für eine Bahn-Kontokarte erhalten soll. Dies läßt sich jedoch dem Gesetzestext nicht entnehmen. Tatsächlich wäre in einem solchen Fall die Übergabe dieser Karte sinnlos, da sie vom Beamten ja nicht verwendet wird und nach dem Wortlaut der zit. Bestimmung offensichtlich auch nicht verrechnet werden kann. Es wäre daher zweckmäßig, im § 7 Abs. 3 RGV eine Formulierung zu wählen, die klarstellt, daß der Beamte im Hinblick auf eine größtmögliche Flexibilität und Zweckmäßigkeit bzw. sogar Wirtschaftlichkeit (Vermeidung von Nöchtigungen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel) den Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine Bahn-Kontokarte hat oder allenfalls diese auf Wunsch zur Verfügung gestellt bekommt.

Für das no. Ressort wäre weiters eine Änderung des § 49 der Reisegebührevorschrift erforderlich, um die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auf die entsprechenden Veranstaltungen der Akademien zu erweitern. Ein ausführliches Schreiben wird im Nachhang zu der vorliegenden Stellungnahme ergehen.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilagen

Wien, 15. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Fischer